

sion zugeben werden soll. Secundo. Daß selbige Consistorial-Rath, mit dem Juramento fidelitatis dem zeitlichen Landts-Fürsten verpflichtet werden, und ihre Bestellungen absonderlich beschweren. Tertio. Daß jezo Anfangs deren Anordnung dergestalt geschehe, daß drey der älteren von der Ritterschafft Augspurgischer Confession des Stiffts vier qualificirte Personen, auß den der Augspurgischen Confession zugethanen Predigern, jezigen Herrn Bischoffens Fürstl. Gnaden gebürend præsentirn, Seine Fürstl. Gnaden aber zwo Ihre beliebige Personen darauß, den weltlichen Consistorial-Rath aber, von den Ihrigen, wie dann auch den Notarium nach Dero Belieben annehmen und bestellen, ins künfftig aber an statt eines jeden Abgehenden jedesmahls von den übrigen des Consistorii mit Zuziehung der drey Ältesten der Ritterschafft Augspurgischer Confession, wiederumb zwey qualificirte Subjecta, dem Landts-Fürsten einen darauß zu erwählen præsentirn sollen. Denenselben Quarto, sollen die causæ suæ Religionis merè spirituales & matrimoniales inter quascunque personas Augustanæ Confessionis addictas, weiln die Principia decidendi diversa, anvertrauet: In specie aber solle, Quinto, besagtes Consistorium die vorkommende Differentien circa cultum Religionis und Kirchen-Cæremonien, item der Augspurgischen Confession Kirchen- und Schul-Diener Vocation, Examination, Ordination, Visitation, und ganze Kirchen- und Schuel-Disciplin, nach unterbenandten Kirchen-Ordnung (jedoch daß man in terminis Instrumenti pacis verbleibe) entscheiden und anordnen. Wann aber Sexto, die Consistoriales jemandten ab officio suo zu removirn oder zu transferirn nöthig erachten, solle zwar das Consistorium die Erkendnuß haben, der Archidiaconus aber die Amotion und Translation unweigerlich verrichten, vorbehältlich aber bey allen diesen den Archidiaconis von Alters hero pro Investitura oder sonst competirenden Jurium. Hiebey ist auch Septimo, dieses verabredet, und amore pacis nachgesehen worden, daß der Augspurgischen Confession zugethane Predigere, Schul-Diener und deren Familien in actionibus tam realibus quam personalibus, in Sachen so ihre Pfarren-Kirchen und Schuldienst-Besoldung und Einkommen betrifft, nicht vor den Catholischen Gerichten, sondern vor bemeltem Consistorio activè & passivè zu stehen schuldig sein sollen. In andern civil, real oder personal-sachen, so die geistliche Einkünfften nicht betreffen, sollen sie zwar vor dem Consistorio passivè allein convenirt werden, wan sie aber